

RS OLG Wien 2001/10/04 15R155/01a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

Rechtssatz

Das Gebot der einheitlichen Bemessung des SV-Gebühr soll Widersprüche zu § 1170 ABGB vermeiden helfen und dient darüber hinaus der Verfahrenskonzentration. Es ist daher vom Rekursgericht (im Rahmen des Anfechtungsumfangs) auch dann wahrzunehmen, wenn sich der Rechtsmittelwerber darauf nicht berufen hat.

Entscheidungstexte

- 15 R 155/01a

Entscheidungstext OLG Wien 04.10.2001 15 R 155/01a

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at